



Satzung des Bundesverband Kanu e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes Kanu e.V. (BV Kanu) können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass diese über einen Hintergrund auf dem Gebiet des Kanufahrens, der Veranstaltung von Kanureisen oder -touren, der Herstellung oder des in den Verkehrbringens von Kanus, der Schulung im Umgang mit Kanus oder ähnlichen Wasserfahrzeugen verfügen und ihr Handeln eine Förderung des Verbandszwecks erwarten lässt.
- (2) Zweck des Verbandes ist:
 - die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine naturverträgliche und nachhaltige Förderung des Kanutourismus, der Kanuschulung, der Kanuwirtschaft und des Kanusports.
 - die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Institutionen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - die Förderung der Zusammenarbeit untereinander
 - einheitliche Schulungs- und Qualitätskriterien zu entwickeln und anzuwenden.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Kanu e.V. (BV Kanu).
- (2) Sitz des Verbandes ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist bis zum 31.12.2016 das Kalenderjahr. Ab dem 1. Oktober 2017 beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- (2) *Ordentliche Mitglieder:* Ordentliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen des Grundsatzes des BV Kanu nach §1 erfüllen. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag, dem gegebenenfalls die Willenserklärung zur Erfüllung bestimmter Aufnahmekriterien, die durch die Fachbereiche festzulegen sind, beizufügen ist. Über die Aufnahme im BV Kanu entscheidet der Vorstand, sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Antrages Einwände erhebt. Wird ein schriftlicher, sachlich begründeter Einwand erhoben, entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs und einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu. Dieses Recht verfällt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung schriftlich geltend gemacht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Aufnahmeantrag.
- (3) *Außerordentliche Mitglieder:* Außerordentliche Mitglieder können Personen, Verbände, Vereinigungen, Organisationen und Unternehmen sein, die den BV Kanu in ihren Zielen unterstützen wollen. Sie können eine Fördermitgliedschaft beantragen oder passive Einzelmitglieder werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an allen Veranstaltungen des BV Kanu teilzunehmen. Hierzu werden jeweils Einladungen ausgesprochen. Nur hinsichtlich der Mitgliederversammlung gilt die Ladungsform- und frist nach § 8.1.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich:
 - sich in persönlichen und geschäftlichen Belangen so zu verhalten, dass das Ansehen des BV Kanu und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gesteigert wird
 - die gemeinsamen Interessen der BV Kanu Mitglieder unter Wahrung der eigenen Interessen zu fördern
 - die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen zu befolgen
 - die Ergebnisse der Referate, soweit diese zutreffen, zu befolgen
 - die Qualitätskriterien des Fachbereichs, in der das Mitglied zugeordnet wird, einzuhalten.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des BV Kanu ohne Stimmrecht teilzunehmen und Informationen des BV Kanu zu beziehen, soweit sie dem Zweck der Mitgliedschaft entsprechen. An Werbemaßnahmen nehmen außerordentliche Mitglieder nicht teil.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Insolvenz des Mitgliedes, Ausschluss oder eine Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied binnen einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende den Austritt schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt hat.
- (2) Sie kann durch Ausschluss durch den Vorstand beendet werden, wenn:
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem BV Kanu sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
 - das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins verstößt
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt
 - bei Unternehmen, wenn kein Geschäftszweig mehr der Aufgabenstellung des Verbandes gemäß § 1 entspricht oder der Förderzweck nicht mehr gegeben ist.
 - bei natürlichen Personen bei Tod und bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen bei deren Erlöschen
 - wenn die Qualitätskriterien des jeweiligen Fachbereiches trotz Mahnung nicht eingehalten werden.
- (3) Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs und einer Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu. Dieses Recht verfällt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ausschlusses schriftlich geltend gemacht wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

§ 6 Beitragsordnung

Der Bundesverband Kanu e.V. erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind. Die Beitragsordnung (siehe Anlage) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden und ist für alle Mitglieder verbindlich. In dieser Beitragsordnung werden die Höhe der Aufnahmebeiträge sowie die Jahresbeiträge für alle Mitgliedergruppen geregelt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 7 Fachbereiche

- (1) Der Verband setzt sich aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammen. Jedes Mitglied wird entsprechend seinen Tätigkeiten mindestens einem Fachbereich zugeordnet. Der Vorstand muss der Zuordnung zustimmen. Bei Unstimmigkeiten gilt § 3.2 entsprechend.
- (2) Jeder Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich nach einer Mustergeschäftsordnung richten und vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (3) Jeder Fachbereich wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gewählt. Im Falle einer Nichtbesetzung wird der Fachbereich kommissarisch durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Über die Gründung neuer Fachbereiche entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin mit der vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auch innerhalb von 6 Wochen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Gründe beantragt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Beiträge
 - Einrichtung von Fachbereichen
 - Einrichtung von regionalen und thematischen Referaten
 - Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse des Vorstandes
 - Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
- (3) Die Stimmenanteile der Mitglieder sind in der Beitragsordnung festgelegt. Eine Änderung der Stimmenanteile in der Beitragsordnung muss mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein Mitglied des BV Kanu ist zulässig. Ein Mitglied darf nur von einem Mitglied Stimmen entsprechend dem Stimmenschlüssel der Beitragsordnung übertragen bekommen. Die Übertragung des Stimmrechts muss auf einem Formblatt zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 9 Referate

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt regionale und thematische Referate. Die Referatsleiter (nachfolgend genannt: Referenten) werden aus den Mitgliedern der Referate gewählt. Die Referate setzen sich bedarfsgemäß zu den spezifischen Themen zusammen und unterstützen die Mitgliederversammlung und den Vorstand inhaltlich. Die Referate arbeiten fachbereichsübergreifend.
- (2) An den Referaten können interessierte Mitglieder des BV Kanu teilnehmen.
- (3) Die Referenten haben folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Ziele und Inhalte des BV Kanu gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Interessenvertretungen entsprechend ihres Aufgabenbereichs
 - Teilnahme an den Referentenversammlungen.

§ 10 Ständiger Ausschuss

- (1) Es gibt zwei ständige Ausschüsse:
 - Ausschuss Qualität und Ausschuss Ausbildung
- (2) Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung nach Mustergeschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (3) Die Berufung in den Ausschuss erfolgt auf Antrag des Ausschusses oder des Vorstandes. Die vorläufige Aufnahme als Anwärter geschieht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Vorstand oder Ausschussvorsitzender entscheiden nach der Anwartschaft über den Vorschlag zur endgültigen Aufnahme durch die Mitgliedsversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet durch Austritt, Tod oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Im Falle einer Nichtbesetzung des Vorsitzenden wird dieser kommissarisch durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Referentenversammlung

- (1) Die Referenten und der Vorstand bilden die Referentenversammlung, die bei Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 2 Referaten einberufen wird. Sie sollte mindestens einmal im Jahr tagen.
- (2) Die Referentenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Vermittlung der Inhalte und Ziele des BV Kanu zwischen den Mitgliederversammlungen
 - Erarbeitung von inhaltlichen Vorschlägen für die Mitgliederversammlung
 - Unterstützung des Vorstands durch Erarbeitung von Vorlagen
 - Pflege von Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung

§ 12 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl mit einfacher Mehrheit den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Fachbereiche haben bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird bestimmt durch die Anzahl der Fachbereiche sowie der ständigen Ausschüsse.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Der Vorstand leitet und vertritt den Verband nach Außen und legt die Grundsätze für die Arbeit des Verbands fest. Der Verband wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, sofern der Vorsitzende verhindert ist.

- (5) Die Vorstandsmitglieder aus den Fachbereichen können den Verband nach Absprache mit dem Vorstand nach außen vertreten.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Mitglieder beauftragt werden Aufgaben für den BV Kanu zu übernehmen. Fallen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Ausgaben an, müssen diese zuvor von dem Vorstand genehmigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Aufnahme und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 - Die Bestellung des Geschäftsführers und weiterer Angestellter
 - Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Die Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Fachbereiche und die Ausschüsse
- (8) Dem Vorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt der Verband, sie werden aus Verbandsmitteln bestritten. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des BV Kanu entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung fällt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des BV Kanu einem gemeinnützigen Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu.

Köln, 01.10.2017